Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 133 DER KOMMISSION

zur Änderung der Anlage I der Verordnung Nr. 60 der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats über päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 6,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz (3) Satz 1 der Verordnung Nr. 60 verweist die Kontrolle und Nachprüfung der Qualität in die Zuständigkeit der von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen, die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die Französische Republik hat das Ministerium für Landwirtschaft, und zwar die Abteilung „Répression des Fraudes", mit der Durchführung der Kontrolle und der Nachprüfung der Qualität beauftragt.

Mit Schreiben vom 30. August 1962 hat die französische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die Nachprüfung der Qualität auch dem Finanzministerium, „Direction générale des douanes", untersteht. Es ist daher angebracht, diese Stellen in die Anlage I der Verordnung Nr. 60 der Kommission aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage I der Verordnung Nr. 60 der Kommission über die ersten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle für Obst und Gemüse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird wie folgt geändert:

Französische Republik

Ministère de l'agriculture
Service de la répression des fraudes
42 bis, rue de Bourgogne,
Paris 7eme

Ministère des finances
Direction générale des douanes
93, rue de Rivoli,
Paris 1er

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN